

**Studienordnung  
für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin**

**Teil II 12: Fachspezifische Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach  
Land- und Gartenbauwissenschaft / Landwirtschaft / Gartenbau**

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Haushaltsstrukturgesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Artikel XII des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin, hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 14. Oktober 1998 nachfolgende Fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landwirtschaft/ Gartenbau erlassen.<sup>1</sup>

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Studium im Prüfungsfach Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landwirtschaft/ Gartenbau vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat.

**§ 1 Ziel des Studiums**

Das Lehramtsstudium im Fach Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landwirtschaft/Gartenbau hat die Aufgabe, auf das Lehramt an Berufsschulen, Fachoberschulen und Fachschulen für die beiden Wirtschaftszweige Landwirtschaft und Gartenbau vorzubereiten. Hierfür soll das Grundstudium in die Inhalte und die Methoden der naturwissenschaftlichen, biologischen und sozialökonomischen Grundlagen der Land- und Gartenbauwissenschaften einführen und vertiefte

Kenntnisse in den Grundlagen des landwirtschaftlichen Pflanzenbaus und der Tierproduktion bzw. des Gartenbaus vermitteln.

Darauf aufbauend gibt das Hauptstudium einen Überblick über die vielfältigen Produktionszweige, die Produktionsziele, natürliche, technische und wirtschaftliche Voraussetzungen sowie angepasste Produktionsverfahren. Außerdem sollen vertiefte Kenntnisse in speziellen Produktionsbereichen der Pflanzen- bzw. der Tierproduktion sowie in Agrarökonomie und Agrartechnik vermittelt werden. Dabei soll insbesondere die Fähigkeit geschult werden, Methoden, Produktionsformen und Produktionsabläufe des Land- und Gartenbaus unter biologischen, standortbedingten, arbeitswirtschaftlichen, technischen und sozio-ökonomischen Kriterien zu beurteilen.

**§ 2 Studienrichtungen und Studienbereiche**

(1) Im Fach Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landwirtschaft/ Gartenbau können an der Humboldt-Universität die Studienrichtungen Landwirtschaft (LW) oder Gartenbau (GB) gewählt werden. Das fachwissenschaftliche Studium für beide Studienrichtungen gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) Im Grundstudium werden zunächst die naturwissenschaftlichen und biologischen Grundlagen vermittelt. Darauf aufbauend enthält das Grundstudium als Pflichtveranstaltungen die Einführungen in die Studienbereiche Bodenkunde, Agrarökonomie sowie Pflanzenbau und Tierproduktion bzw. Gartenbau.

(3) Im Hauptstudium werden fachwissenschaftliche Inhalte der Bereiche Agrarökonomie, Agrartechnik sowie landwirtschaftlicher Pflanzenbau und Tierproduktion für die Studienrichtung Landwirtschaft bzw. spezielle Bereiche des gärtnerischen Pflanzenbaus für die Studienrichtung Gartenbau als Pflicht- und Wahlveranstaltungen angeboten.

<sup>1</sup> Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landwirtschaft/ Gartenbau wurden am 10. Februar 1999 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

### § 3 Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen (VL), Übungen (UE), Praktika (PR), Seminare (SE), Intensivseminare (IS), Exkursionen (EX), Integrierte Lehrveranstaltungen (IV), Studienprojekte (SP) und Kolloquien (CO).

### § 4 Grundstudium

Die Regelstudienzeit für das Grundstudium beträgt vier Semester. Im fachwissenschaftlichen Teil umfasst

das Grundstudium 43 SWS für die Studienrichtung Landwirtschaft bzw. 42 SWS für den Gartenbau und 4 SWS für die Fachdidaktik (hierzu wird auf die gesonderten Bestimmungen für den fachdidaktischen Studienanteil verwiesen). Das Grundstudium bereitet auf die Zwischenprüfung vor und ist mit ihrem Bestehen abgeschlossen.

(2) Die Lehrveranstaltungen für die Studienbereiche des Grundstudiums für die beiden Studienrichtungen sind

Studienbereich	Studienrichtung	
	Landwirtschaft (LW)	Gartenbau (GB)
Mathematik und Statistik	2 SWS	2 SWS
Physik	3 SWS	3 SWS
Chemie	5 SWS	5 SWS
Botanik	6 SWS	9 SWS
Biologie der Tiere (LW)	6 SWS	-
Bodenkunde	4 SWS	4 SWS
Einführung in den Pflanzenbau	8 SWS	10 SWS
Einführung in die Tierproduktion (LW)	6 SWS	-
Einführung in den Gartenbau (GB)	-	6 SWS
Einführung in die Agrarökonomie	3 SWS	3 SWS

(3) Zusätzlich zu diesen Lehrveranstaltungen sind Exkursionen im Gesamtumfang von mindestens vier Tagen zu belegen.

### § 5 Hauptstudium

(1) Die Regelstudienzeit für das Hauptstudium beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters fünf Semester. Im fachwissenschaftlichen Teil umfasst das Hauptstudium 32 SWS zuzüglich 4 SWS für die Fachdidaktik (hierzu wird auf die gesonderten Bestimmungen für den fachdidaktischen Studienanteil verwiesen).

(2) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind

#### Studienrichtung Landwirtschaft

##### 1. Prüfungsbereich

- 13 SWS wahlweise Landwirtschaftlicher Pflanzenbau oder Tierproduktion (einschließlich 3 SWS spezielle Pflanzen- bzw. Tierernährung und 4 SWS Wahlpflichtstunden)
- 4 SWS Agrarökonomie
- 2 SWS Darstellung und Gestaltung

##### 2. Prüfungsbereich

- 9 SWS komplementär zum 1. Prüfungsbereich Tierproduktion (einschließlich 3 SWS spezielle Tierernährung) bzw. Landwirtschaftlicher Pflanzenbau oder einer der gartenbaulichen Studienbereiche (einschließlich 3 SWS Spezielle Phyto-medizin)
- 4 SWS Agrartechnik

#### Studienrichtung Gartenbau

##### 1. Prüfungsbereich

- 13 SWS wahlweise einer der gartenbaulichen Studienbereiche Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau oder Baumschulwesen (einschließlich 3 SWS spezielle Pflanzenernährung und 4 SWS Wahlpflichtstunden)
- 4 SWS Agrarökonomie
- 2 SWS Darstellung und Gestaltung

## 2. Prüfungsbereich

- 9 SWS wahlweise Landwirtschaftlicher Pflanzenbau oder einer der noch nicht gewählten gartenbaulichen Studienbereiche (einschließlich 3 SWS spezielle Phytomedizin)
- 4 SWS Agrartechnik

(3) Die Studierenden mit einschlägigen Studienabschlüssen von Fachhochschulen und nach Zwischenprüfungsordnung Teil II 12 § 4 anerkannter Zwischenprüfung absolvieren ein ergänzendes Studium von 22 SWS im fachwissenschaftlichen Teil des Erstfachs und 8 SWS Fachdidaktik mit einer Studiendauer von in der Regel sechs Semestern. Die fachlichen Auflagen hierzu legt der Zwischenprüfungsausschuss der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät bei der Zulassung fest.

Die Lehrveranstaltungen für das Ergänzungsstudium sind:

- 4 SWS aus dem fachspezifischen Ergänzungsbereich (Ergänzung aus dem Grundstudium, Brückenkurs)
- 2 SWS Darstellung und Gestaltung
- 8 SWS Wahlpflichtstunden aus dem 1. Prüfungsbereich
- 6 – 8 SWS Wahlpflichtstunden aus dem 2. Prüfungsbereich
- 2 SWS freie Wahlpflichtstunden

(4) Zusätzlich zu den anderen Lehrveranstaltungen sind Fachexkursionen im Gesamtumfang von mindestens vier Tagen zu belegen.

## § 6 Leistungsnachweise

Die Art der zum Erwerb von Leistungsnachweisen geforderten Leistungen (z.B. Bestehen von Klausuren, Halten eines Referates, Vorlage einer Hausarbeit) wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

### (1) Grundstudium

1. Mathematik und Statistik
2. Physik
3. Bodenkunde
4. Einführung in die Agrarökonomie

### (2) Hauptstudium

1. Agrarökonomie (1. Prüfungsbereich)
2. Agrartechnik (2. Prüfungsbereich)
3. Darstellung und Gestaltung

Im ergänzenden Studium von Fachhochschulabsolventen wird einer der Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium durch die Diplomarbeit an der Fachhochschule ersetzt. Die Entscheidung, welcher Leistungsnachweis dies ist, trifft der Zwischenprüfungsausschuss der Fakultät entsprechend dem Thema der Diplomarbeit und der Wahl der Prüfungsbereiche.

## § 7 Betriebspraktikum

Neben den Orientierungs- und Unterrichtspraktika ist ein Betriebspraktikum zu absolvieren. Von den insgesamt vorgeschriebenen 52 Wochen sind mindestens 26 Wochen spätestens zum Abschluss des Grundstudiums und das gesamte Praktikum zum Abschluss des Hauptstudiums nachzuweisen.

Nähere Regelungen sind in der Ordnung für das Betriebspraktikum (Anlage 1) zusammengefasst.

## § 8 Übergangsregelungen

(1) Die Studierenden im Grundstudium, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem Lehramtsstudiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und die Studierenden im Hauptstudium setzen ihr Studium nach den vorläufigen Ordnungen fort, die von den Fakultätsräten erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurden.

(2) Auf Antrag können die Studierenden ihr Studium nach dieser Studienordnung beenden. Die Wahl ist mit der Anmeldung zur 1. Teilprüfung zu treffen, durch den Zwischenprüfungsausschuss aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

## § 9 Inkrafttreten

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landwirtschaft/ Gartenbau treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Land- und Gartenbauwissenschaft/ Landwirtschaft/ Gartenbau der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Jahre 1991 treten mit Ende des Wintersemesters 2001/2002 außer Kraft.